

(in der Fassung vom 15. September 2003 und den Änderungen vom 16. Juli und vom 27. Juli 2007)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Graduierung
- § 3 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang der M.A.- Studiengänge
- § 4 Ergänzungsbereich, berufspraktische Tätigkeiten
- § 5 Organisation der Prüfungen und Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 7 Lehr- und Prüfungssprachen
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Wiederholung von Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung, Freiversuch
- § 10 Vergabe von ECTS-Credits
- § 11 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 13 Studienleistungen
- § 14 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 15 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 17 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 18 Bildung der Modulnoten

III. Magister/Master-Prüfung

- § 19 Zweck der Magister/Master-Prüfung
- § 20 Inhalt, Art und Umfang der Magister/Master-Prüfung
- § 21 Anmeldung und Zulassung zur Magister/Master-Arbeit, Abschlussklausur und mündlichen Abschlussprüfung der Magister/Master-Prüfung
- § 22 Magister/Master-Arbeit
- § 23 Abschlussklausur
- § 24 Mündliche Abschlussprüfung
- § 25 Bewertung der Magister/Master-Prüfung, Bildung der Noten
- § 26 Zeugnis
- § 27 Urkunde
- § 28 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung,

IV. Schlussbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit
- § 30 Rechtsmittel
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 In-Kraft-Treten

Anlage A: Kernfächer im Magister/Master-Studiengang

Anlage B: Fachspezifische Bestimmungen für die Kernfächer

Anlage C: Studium im Ergänzungsbereich

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Magister/Master-Studiengänge innerhalb der geisteswissenschaftlichen Sektion der Universität Konstanz.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Magister/Master-Prüfung wird der akademische Grad "Magister/Master of Arts" bzw. "Magistra Artium/Master of Arts" (M.A.) verliehen. Auf Antrag kann Frauen auch der Grad eines "Magister Artium/Master of Arts" verliehen werden.

§ 3 Struktur, Regelstudienzeit und Studiumumfang der M.A.- Studiengänge

(1) Das geisteswissenschaftliche Magister/Master-Studium erstreckt sich auf:

1. ein wissenschaftliches Kernfach
und ggf.
2. einen Ergänzungsbereich

Die Magister/Master-Studiengänge sind modular aufgebaut. Ein Lehrmodul bezeichnet eine Studieneinheit bestehend aus mehreren Lehrveranstaltungen, die entweder methodisch aufeinander aufbauen oder inhaltlich zusammen gehören.

(2) Der Studiumumfang entspricht in der Regel insgesamt 120 ECTS-Credits.

(3) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt in der Regel insgesamt 40 Semesterwochenstunden (SWS), davon - je nach Fach - zwischen 18 und 30 SWS im wissenschaftlichen Kernfach und zwischen 8 und 22 SWS im dazugehörigen Ergänzungsbereich (einschließlich einer etwaigen berufspraktischen Tätigkeit).

(4) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt vier Semester. Im vierten Semester wird die Magister/Master-Abschlussprüfung abgelegt.

In den Studiengängen, in denen die jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen den Nachweis von Sprachkenntnissen verlangen, der nicht bereits zu Beginn des Studiums erbracht wurde, werden Studienzeiten, die für den Erwerb dieser Kenntnisse verwendet werden, im Umfang von bis zu zwei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

- (5) Der Stundenumfang und die Studieninhalte sind in den Fachspezifischen Bestimmungen für die Kernfächer in Anlage B sowie in Anlage C (Studium im Ergänzungsbereich), die Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind, festgelegt. In den Fachspezifischen Bestimmungen sind die Studieninhalte so auszuweisen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass der/die Kandidat/in im Rahmen der Prüfungsordnung und des Studienplanes nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.
- (6) Zu Beginn des Studiums soll sich der/die Studierende einer Studienfachberatung unterziehen. Die Fachspezifischen Bestimmungen können festlegen, dass die Studienfachberatung obligatorisch und/oder eine weitere Studienberatung zu einem späteren Zeitpunkt zu absolvieren ist.
- (7) In den Fachspezifischen Bestimmungen für die Kernfächer (Anlage B) kann vorgesehen werden, dass der/die Studierende während des Studiums ein Auslandssemester zu absolvieren hat.

§ 4 Ergänzungsbereich, Berufspraktische Tätigkeiten

- (1) Im Ergänzungsbereich sind obligatorisch oder fakultativ Lehrveranstaltungen in anderen Fächern als dem Kernfach zu absolvieren. Das Studium im Ergänzungsbereich und der jeweilige Stundenumfang ist in Anlage C in Verbindung mit den Fachspezifischen Bestimmungen für das jeweilige Kernfach (Anlage B) geregelt.
- (2) Die fachspezifischen Bestimmungen für das Kernfach können festlegen, dass innerhalb des Studiums in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit bei einer privaten oder öffentlichen Einrichtung abzuleisten ist, die geeignet ist, eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit in dem jeweiligen Kernfach zu vermitteln. Einzelheiten werden in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

§ 5 Organisation der Prüfungen und Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der studienbegleitenden Prüfungsleistungen obliegt den Fachbereichen, die der Abschlussprüfung (Master-Arbeit, Mündliche Master-Prüfung und ggf. Abschlussklausur) dem Zentralen Prüfungsamt.
- (2) Jeder Master-Studiengang wird von einem Prüfungsausschuss betreut, der für die in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist.
- (3) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sind:
 1. drei Professoren/Professorinnen
 2. zwei Vertreter/Vertreterinnen des wissenschaftlichen Dienstes
 3. eine Studierende/ein Studierender mit beratender Stimme
 4. der/die Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender StimmeIn den fachspezifischen Bestimmungen kann jeweils unter Beachtung von § 50 Abs. 6 UG eine zahlenmäßig andere Zusammensetzung festgelegt werden.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sowie der/die Sekretär/in des Prüfungsausschusses werden von der zuständigen Studiengangkommission für die Dauer von zwei Jahren, der/die Studierende für ein Jahr bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (5) Ein Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen.
- (6) Eine Entscheidung im Rahmen dieser Prüfungsordnung, die gleichzeitig mehrere Prüfungsausschüsse betrifft, wird jeweils im Einvernehmen getroffen.
- (7) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie berichten dem Zentralen Prüfungsausschuss regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, legen die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten offen und geben Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (8) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben dem/der Vorsitzenden übertragen.
- (9) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (10) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen und Beisitzer/innen.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren/Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder -dozentinnen sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen befugt, denen der jeweils zuständige Fachbereichsrat die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Wissenschaftliche Assistenten/Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, wenn Professoren/Professorinnen, Hochschuldozenten und -dozentinnen nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.
- (3) Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach mindestens eine Magister/Master-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Kandidat/die Kandidatin kann die Prüfer/innen im Fall einer mündlichen Abschlussprüfung bzw. einer Abschlussarbeit vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines bestimmten Prüfers/einer bestimmten Prüferin besteht nicht.
- (5) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können auch in anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden. Näheres kann in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anlage B) geregelt werden.
- (2) Nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen B und C) sind Studien- und Prüfungsleistungen in anderen als der deutschen Sprache zu erbringen bzw. können in anderen als der deutschen Sprache erbracht werden.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Einzelnoten) werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden :

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung ;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 ausgeschlossen, sofern die fachspezifischen Regelungen nichts anderes vorsehen.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehr als einem Prüfer/einer Prüferin bewertet, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der von den Prüfern/Prüferinnen gem. Abs. 1 und 2 erteilten Einzelnoten. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9 Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung, Freiversuch

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Absatz 8 bleibt unberührt.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch spätestens in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.
- (3) Eine zweite Wiederholung derselben studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nur möglich, wenn die fachspezifischen Regelungen dies vorsehen, und nur unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig.
- (4) Eine Magister/Master-Arbeit, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der/die Kan-

didat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (5) Eine Abschlussklausur, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (6) Eine mündliche Abschlussprüfung, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist, kann einmal zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (7) Die gesamte Magister/Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine oder mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen oder die Magister/Master-Arbeit oder die mündliche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden sind.
- (8) Werden die Magister/Master-Arbeit, die Abschlussklausur sowie die mündliche Abschlussprüfung nach ununterbrochenem Fachstudium innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt, so werden im Fall des Nicht-Bestehens dieser nicht studienbegleitenden Prüfungsteile die entsprechenden Prüfungen nicht als Prüfungsversuch gewertet (Freiversuch).
Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines entsprechenden Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung nach § 95 Abs. 1 UG bis zu zwei Semestern sowie Zeiten, in denen der/die Studierende aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt ist; diese Zeiten werden, soweit es den Freiversuch betrifft, nicht auf die Regelstudienzeit nach Satz 1 angerechnet.
Unter den Voraussetzungen von Satz 1 abgelegte und bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung spätestens bis zum Prüfungstermin des nächsten Semesters einmal wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis.

§ 10 Vergabe von ECTS-Credits

ECTS-Credits werden nur vergeben, wenn die jeweilige Studien- oder Prüfungsleistung erfolgreich erbracht wurde. Allein für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung werden keine Credits vergeben.

§ 11 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Magister/Master-Studiengängen und/oder in anderen Studiengängen einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit liegt vor, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des entsprechenden Faches im Magister/Master-Studiengang der Universität Konstanz im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung sind die Prüfungsfristen der vorliegenden Prüfungsordnung zu beachten.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Fachhochschulen sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Die Anerkennung von Teilen der Magister/Master-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen und/oder eine Prüfungsleistung der Abschlussprüfung anerkannt werden soll.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in den §§ 8 und 18 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der/Die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2 oder 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung; Absatz 4 bleibt unberührt.
- (7) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 6 trifft der gem. § 5 Abs. 2 zuständige Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern/Fachvertreterinnen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn der/die Kandidat/in einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der/die Kandidat/in hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin bzw. eines von ihm/ihr allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes (unter Verwendung des entspr. Vordrucks des Prüfungsamtes) und in Zweifelsfällen ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin/eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.
- (4) Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der/die Kandidat/in kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (6) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (7) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin/der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen

Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BErzGG auslösen würden, und teilt der Kandidatin/dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Magister/Master-Arbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin/der Kandidat ein neues Thema.

- (8) Auf Antrag können Tätigkeiten von Studierenden in der Selbstverwaltung der Universität oder des Studentenwerks bis zu zwei Semestern bei der Berechnung der Prüfungsfristen berücksichtigt werden.

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 13 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die von einer/einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Credits entspricht. Die zu erbringenden Studienleistungen werden den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (2) Die erbrachten Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.
- (3) Die fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen B und C) regeln, in welchen Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen und welche Studienleistungen ggf. als Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen nachzuweisen sind.

§ 14 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:
1. Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen,
 2. Modulprüfungen in einer Komponente eines Moduls,
 3. Modulteilprüfungen in mehreren Komponenten eines Moduls.
- (2) Die fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen B und C) legen die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen (mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch) fest. Im übrigen wird die genaue Art der zu erbringenden Prüfungsleistung

zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Leiter/von der Leiterin derselben bekanntgegeben.

- (3) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.
- (4) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm/ihr die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 15 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen muss sich der Kandidat/die Kandidatin anmelden. Die Termine für die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen werden öffentlich unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben. Liegen die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vor, so wird der Kandidat/die Kandidatin zu der studienbegleitenden Prüfung zugelassen.
- (2) Zu den studienbegleitenden Prüfungen der Magister/Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. in seinem Kernfach im Magister/Master-Studiengang an der Universität Konstanz zugelassen und immatrikuliert ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Magister/Master-Studiengang nicht verloren hat und
 3. ggf. das Vorliegen der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen (Anlage B) nachweist.
- (3) Bei der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung ist der Nachweis gem. Abs. 2 Nr. 1 vorzulegen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der nach § 5 Abs. 2 zuständige Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung dem/der Vorsitzenden übertragen. Falls der/die Studierende nicht zugelassen werden kann, wird ihm/ihr dies schriftlich mitgeteilt; die Ablehnung ist mit einer Begründung zu versehen.

Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn:

1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen gem. Abs. 2 unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,

3. der Kandidat/die Kandidatin im betreffenden Kernfach eine Magister/Master-Prüfung oder Diplomprüfung oder eine Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet.

(5) Ist es dem/der Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.

§ 16 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Als mündliche Prüfungsleistungen kommen mündliche Prüfungen, Referate und andere mündliche Prüfungsformen in Betracht. Mündliche Prüfungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidat/in mindestens 10 Minuten, höchstens 40 Minuten. In den fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen B und C) können weitere Einzelheiten festgelegt werden. Im übrigen werden sie vom Leiter/von der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekanntgegeben.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 17 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Als schriftliche Prüfungsleistungen kommen Klausuren, Hausarbeiten, Essays, Referate und andere schriftliche Prüfungsformen in Betracht. Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. Hausarbeiten haben in der Regel eine Bearbeitungszeit von 4 Wochen. Die Einzelheiten können in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen B und C) geregelt werden. Im übrigen werden sie vom Leiter/von der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekanntgegeben.

(2) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten; § 22 Abs. 9 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 18 Bildung der Modulnoten

(1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul.

(2) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtete gemittelte Note aller Modulteilprüfungsnoten die Note für dieses Modul, es sei denn, die Fachspezifischen Bestimmungen sehen gewichtete Mittel vor. Jede der ein-

zelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5:	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5:	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5:	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0:	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0:	nicht ausreichend

- (3) Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module sind mit ihrem numerischen Wert gemäß Abs. 2 Satz 3 Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Magister/Master-Prüfung.

III. Magister/Master-Prüfung

§ 19 Zweck der Magister/Master-Prüfung

- (1) Die Magister/Master-Prüfung zum Erwerb des Akademischen Grades "M.A." bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss im jeweiligen Kernfach.
- (2) Durch die Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin zeigen, dass er/sie vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 20 Inhalt, Art und Umfang der Magister/Master-Prüfung

- (1) Die Magister/Master-Prüfung besteht aus
1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in Kernfach und ggf. im Ergänzungsbereich,
 2. einer Magister/Master-Arbeit im Kernfach,
 3. einer Abschlussklausur im Kernfach, sofern die betr. Fachspezifischen Bestimmungen (Anlage B) einen solchen Prüfungsteil vorsehen, und
 4. einer mündlichen Abschlussprüfung im Kernfach, sofern die betr. Fachspezifischen Bestimmungen (Anlage B) einen solchen Prüfungsteil vorsehen.
- (2) Die etwaigen fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt, Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie ggf. weitere erforderliche Studienleistungen

ergeben sich für jedes Fach aus den Fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung (Anlagen B und C). Studien- und Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil einer abgeschlossenen Bakkalaureus/Bachelor-Prüfung im betreffenden Fach waren, können für die Magister/Master-Prüfung nicht anerkannt werden.

§ 21 Fristen, Anmeldung und Zulassung zur Magister/Master-Arbeit, Abschlussklausur und mündlichen Abschlussprüfung der Magister/Master-Prüfung

- (1) Die Zulassung zur Magister/Master-Arbeit und zur Abschlussklausur soll im dritten Semester des Magister/Master-Studiums zu den bekannt gegebenen Anmeldeeterminen beantragt werden. Auf Antrag teilt der Prüfungsausschuss dem Kandidaten/der Kandidatin ein Thema und einen Betreuer/eine Betreuerin zu.
- (2) Zur Magister/Master-Arbeit und zur Abschlussklausur kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Konstanz in seinem Kernfach im Magister/Master-Studiengang zugelassen und immatrikuliert ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Magister/Master-Studiengang nicht verloren hat,
 3. mindestens die Hälfte aller erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Kernfach und im Ergänzungsbereich erbracht hat und die ggf. weiteren fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und, soweit die fachspezifischen Bestimmungen dies vorsehen
 4. eine obligatorische berufspraktische Tätigkeit gem. § 4 Abs. 2 abgeleistet bzw. ein vorgeschriebenes Auslandssemester gem. § 3 Abs. 7 absolviert hat
- (3) Die Anmeldung verbunden mit dem Antrag auf Zulassung ist schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin in seinem/ihrem Kernfach bereits eine Magister/Master-Prüfung, Diplomprüfung oder Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen.
Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,

2. die Unterlagen gem. Abs. 3 unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,
 3. der Kandidat/die Kandidatin in seinem/ihrem Kernfach eine Magister/Master-Prüfung oder Diplomprüfung oder Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang an der Universität Konstanz oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule verloren hat.
- (5) Zur mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer die erforderlichen studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Kernfach und im Ergänzungsbereich gemäß Anlagen B und C erbracht, sowie die Magister/Master-Arbeit eingereicht und, sofern eine Abschlussklausur verlangt wird, diese geschrieben hat. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (6) Die Anmeldung, verbunden mit dem Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung ist rechtzeitig zu den bekanntgegebenen Anmeldeterminen über das Zentrale Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss unter Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 4 einzureichen.
- (7) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der/die Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen

§ 22 Magister/Master-Arbeit

- (1) Die Magister/Master-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der/die Kandidat/in zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem/ihrem Kernfach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen für das Kernfach (Anlage B) dies vorsehen und jeweils der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist.
- (3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, einen Vorschlag für das Thema und den Betreuer/die Betreuerin zu machen. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der/die gem. § 6 Abs. 1 bestellte Prüfer/in auch die Betreuung der Magister/Master-Arbeit.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Themenvorschlag und die Prüfer/innen. Der Zeitpunkt der Ausgabe, das Thema und die bestellten Prüfer/innen werden dem Kandidaten/der Kandidatin vom Prüfungsausschuss mitgeteilt und sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.

- (5) Die Bearbeitungszeit für die Magister/Master-Arbeit beträgt vier Monate. In begründeten Ausnahmefällen können die fachspezifischen Bestimmungen eine längere Bearbeitungszeit, jedoch maximal 6 Monate, vorsehen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um die Zeit der Verhinderung – jedoch höchstens um zwei Monate - verlängern. Der Antrag muss, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin der Arbeit. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend. Dauert die Verhinderung länger, so kann der Kandidat/die Kandidatin das Thema zurückgeben. Das Thema gilt dann als nicht ausgegeben. In diesem Fall muss nach Beendigung der Verhinderung unverzüglich die Ausgabe eines neuen Themas beantragt werden.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.
- (7) Die Arbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung über das Zentrale Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss einzureichen; davon verbleibt ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Prüfungsausschuss. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, der/die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (8) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm/ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass diese noch nicht anderweitig als Abschlussarbeit einer Magister/Master-Prüfung eingereicht wurde. Er/Sie hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
- (9) Die Arbeit ist spätestens innerhalb von acht Wochen von zwei Prüfern /Prüferinnen gemäß § 6 Abs. 2 zu bewerten. Einer/eine der Prüfer/innen ist in der Regel der-/diejenige, der/die das Thema gestellt hat. Der/die zweite Prüfer/in wird im Benehmen mit dem/der Erstprüfer/in vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Gutachten; § 18 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (10) Die fachspezifischen Bestimmungen für das Kernfach (Anlage B) können festlegen, dass der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin bestellt, wenn die Note eines Prüfers/einer Prüferin „ausreichend (4,0)“ oder besser, die des anderen „nicht ausreichend (5,0)“ lautet. Bewertet der dritte Prüfer/die dritte Prüferin die Arbeit mindestens mit „ausreichend (4,0)“, so ist die Abschlussarbeit bestanden.
Die Note wird in diesem Fall auf „4,0“ festgelegt oder, falls das dritte Gutachten günstiger lautet, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachten gebildet. § 18 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Lautet die Note des

dritten Prüfers/der dritten Prüferin „nicht ausreichend (5,0)“, so ist die Arbeit nicht bestanden.

§ 23 Abschlussklausur

- (1) Eine Abschlussklausur ist zu schreiben, sofern die Fachspezifischen Bestimmungen für das Kernfach (Anlage B) dies vorsehen. Die Fachspezifischen Bestimmungen regeln die Anforderungen für die Abschlussklausur. Der Termin der Abschlussklausur ist dem Kandidat/der Kandidatin bekanntzugeben.
- (2) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 6 Abs. 2, von denen mindestens einer/eine Professor/Professorin sein muss, zu bewerten.

§ 24 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die Fachspezifischen Bestimmungen (Anlage B) regeln die Anforderungen für die mündliche Abschlussprüfung. Sie können festlegen, dass die mündliche Abschlussprüfung in einem Kolloquium über das Thema der Magister/Master-Arbeit besteht.
- (2) Die mündliche Prüfung ist von einem/einer Prüfer/in gemäß § 6 Abs. 2 in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen gemäß § 6 Abs. 2 abzunehmen. Beisitzer/innen müssen eine entsprechende Magister/Master-Prüfung in dem betreffenden Fach oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt haben und Mitglied einer Universität sein. Im Fall von mehreren Prüfern/Prüferinnen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. § 18 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Die Kandidaten/Kandidatinnen werden einzeln oder in Gruppen bis zu drei Kandidaten/Kandidatinnen geprüft. Der Termin der Prüfung und die Prüfer sind dem Kandidaten/der Kandidatin bekanntzugeben.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel eine Stunde. In den Fachspezifischen Bestimmungen kann auch eine andere Dauer bestimmt werden.
- (5) Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis der jeweiligen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von dem/der Prüfer/in und dem/der Beisitzer/in bzw. von den Prüfern/Prüferinnen unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.
- (6) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung von dem/der Prüfer/in bekannt gegeben.
- (7) Studierende des gleichen Studiengangs, die sich noch nicht zur gleichen Prüfung angemeldet haben, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer

an mündlichen Abschlussprüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 25 Bewertung der Magister/Master-Prüfung, Bildung der Noten

- (1) Die Magister/Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens "ausreichend (4,0)" benotet worden sind.
- (2) Die Bildung der Gesamtnote unter Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile ist in den Fachspezifischen Bestimmungen für das jeweilige Kernfach (Anlage B) geregelt.
- (3) Hat ein Kandidat/eine Kandidatin eine Gesamtnote zwischen 1,0 und 1,3 erreicht, so wird das Prädikat „ausgezeichnet“ verliehen. Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Kernfach (Anlage B) können die für ein Prädikat erforderliche Gesamtnote abweichend von Satz 1 festlegen.

§ 26 Zeugnis

- (1) Aufgrund der bestandenen Magister/Master-Prüfung erhält der/die Kandidat/in ein Zeugnis, das die Gesamtnote der Magister/Master-Prüfung (einschließlich Dezimalnote), die im Laufe des Magister/Master-Studiums belegten Module und ihre Komponenten im Kernfach und im Ergänzungsbereich, die endnotenrelevanten Modulnoten und die Noten der Abschlussprüfungen sowie das Thema der Magister/Master-Arbeit ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der/dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten ist dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 27 Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Magister/Master-Prüfung erhält der/die Kandidat/in neben dem Zeugnis eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem/der Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und ist mit dem Siegel der Universität Konstanz zu versehen.
- (2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

- (3) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten ist der Urkunde eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 28 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung,

- (1) Kandidaten/Kandidatinnen, die ihre Magister/Master-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat der/die Kandidat/in die Magister/Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit

- (1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die Magister/Master-Prüfung vom Prüfungsausschuss für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die Magister/Master-Prüfung vom Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Magister/Masterurkunde einzuziehen, wenn die Magister/Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 30 Rechtsmittel

Der/die Kandidat/in kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor/die Rektorin der Universität Konstanz auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss zu hören hat.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der Magister/Master-Prüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung mit den Anlagen A und B und C tritt zum 1. April 2003 in Kraft.
- (2) Die Änderung vom 27. Juli 2007 tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt nicht für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits für alle Teile der Abschlussprüfung zugelassen sind.

Anmerkung:

Diese Prüfungsordnung vom 15. September 2003 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 22/2003 veröffentlicht.

Die Änderung dieser Prüfungsordnung vom 16. Juli 2007 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 59/2007 veröffentlicht.

Die Änderung dieser Prüfungsordnung vom 27. Juli 2007 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 60/2007 veröffentlicht.

Anlage A: Kernfächer im Magister/Master-Studiengang

ALLGEMEINE SPRACHWISSENSCHAFT (Linguistics)

ANGLISTISCHE SPRACHWISSENSCHAFT (English Language and Linguistics)

BRITISH AND AMERICAN STUDIES

DEUTSCHE LITERATUR

GERMANISTISCHE SPRACHWISSENSCHAFT (German and Germanic Linguistics)

GESCHICHTE

INTERNATIONAL SPORTS SCIENCES

KULTURELLE GRUNDLAGEN EUROPAS

KULTURWISSENSCHAFT DER ANTIKE

LITERATUR-KUNST-MEDIEN

OSTEUROPASTUDIEN

PHILOSOPHIE

ROMANISCHE LITERATUREN MIT FRANZ./ITAL./SPAN. SCHWERPUNKT

ROMANISTISCHE SPRACHWISSENSCHAFT
(Romance Languages and Linguistics)

SLAVISTIK (LITERATURWISSENSCHAFT)

SLAVISTISCHE SPRACHWISSENSCHAFT (Slavic Languages and Linguistics)

SOZIOLOGIE

SPEECH AND LANGUAGE PROCESSING

SPORTWISSENSCHAFT